

**Reglement
über die gemeinnützige
Aktiengesellschaft
Meierhöfli AG – Wohnen
und Pflege im Alter

der Gemeinde Eich**

01. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	3
Art. 1 Zweck des Reglements.....	3
Art. 2 Zweck der Unternehmung.....	3
Art. 3 Aktienkapital	3
Art. 4 Befristete Zeichnungsrechte Einwohnergemeinden Eich und Hildisrieden	3
Art. 5 Aktionärsbindungsvertrag / Veräusserungsrechte Aktien	3
Art. 6 Kapitaleinlagereserve	4
Art. 7 Sonstige Finanzierungsquellen	4
Art. 8 Rechtshandlungen.....	4
II. Aufgabe der Gemeindeorgane	4
Art. 9 Kompetenzen Stimmberechtigte	4
Art. 10 Kompetenzen Gemeinderat	5
III. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinde	5
Art. 11 Organisation	5
Art. 12 Aufgaben Verwaltungsrat.....	5
Art. 13 Zusammensetzung Verwaltungsrat.....	5
Art. 14 Aufgaben Geschäftsleitung.....	6
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Eich erlässt, gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004, und Art. 16, 17 und 20 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018, folgendes Reglement:

I. Organisation

Art. 1 Zweck des Reglements

¹ Dieses Reglement stellt die Grundlage für die Beteiligung der Einwohnergemeinde Eich an der gemeinnützigen Aktiengesellschaft *Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter* (nachfolgend Meierhöfli AG) gemäss Art. 620 ff OR dar.

Art. 2 Zweck der Unternehmung

¹ Die Meierhöfli AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen.

² Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt die Sicherung des Betriebes und Finanzierung der zukünftigen Investitionen.

³ Die Statuten regeln die Einzelheiten.

Art. 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Meierhöfli AG beträgt CHF 3'000'000. Das Aktienkapital wird per Gründungstag einbezahlt.

Art. 4 Befristete Zeichnungsrechte Einwohnergemeinden Eich und Hildisrieden

¹ Die Einwohnergemeinde Eich übernimmt bis spätestens 30. Juni 2023 von der Einwohnergemeinde Stadt Sempach einen Aktienanteil von 20 % zum Nominalwert. Dieser beträgt per 30. Juni 2023 CHF 600'000. Sofern auch die Einwohnergemeinde Hildisrieden ihre Rechte ausübt, werden die kapital- und stimmrechtmässigen Anteile wie folgt verteilt sein:

- Einwohnergemeinde Stadt Sempach Anteil von 60 %,
- Einwohnergemeinden Eich und Hildisrieden je einen Anteil von 20 %.

Art. 5 Aktionärsbindungsvertrag / Veräusserungsrechte Aktien

¹ Die Aktionärsgemeinden werden spätestens per 30. Juni 2023 einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen.

² Eine weitergehende Veräusserung von Kapitalanteilen an der Meierhöfli AG ist nicht vorgesehen und bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten. Bis am 31. Dezember 2037 werden durch den Aktionärsbindungsvertrag weitergehende Veräusserungen ausgeschlossen.

Art. 6 Kapitaleinlagereserve

¹ Zusätzlich zum Aktienkapital leisten die Aktionäre eine Kapitaleinlagereserve von CHF 7'000'000. Somit beträgt das gesamte Eigenkapital CHF 10'000'000. Die Kapitaleinlagereserven können mit Vorankündigung von mindestens 90 Tagen jederzeit vom Verwaltungsrat abgerufen werden, wobei der Abruf bis 31. Dezember 2023 maximal Fr. 3'500'000 betragen darf. Die Details werden zwischen den Parteien bilateral geregelt.

² Aufgrund der Kapitalquote von 20 % muss damit die Einwohnergemeinde Eich bis am 31. Dezember 2023 maximal CHF 700'000 und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals maximal CHF 700'000 Kapitaleinlagereserven einzahlen.

Art. 7 Sonstige Finanzierungsquellen

¹ Im Übrigen finanziert sich die Meierhöfli AG selbst, insbesondere durch

- a) Betriebseinnahmen
- b) Aufnahme von Fremdkapital
- c) Legate und Schenkungen

Art. 8 Rechtshandlungen

¹ Die Rechtshandlungen zur Umsetzung dieses Reglements sowie zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung obliegen dem Gemeinderat.

II. Aufgabe der Gemeindeorgane

Art. 9 Kompetenzen Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung des Reglements über die Meierhöfli AG;
- b) Veräusserung, Liquidation oder Auflösung der Meierhöfli AG;
- c) Informationsrechte über Erreichung der strategischen Ziele und Erfüllung des Leistungsauftrages sowie Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- d) Festlegung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Eich an der Meierhöfli AG. Ein Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten;
- e) Die Stimmberechtigten können vom Gemeinderat jederzeit Auskunft über den Geschäftsgang der Meierhöfli AG verlangen;
- f) Kenntnisnahme Beteiligungsstrategie.

Art. 10 Kompetenzen Gemeinderat

¹ Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde Eich gegenüber der Meierhöfli AG wahr. Der Gemeinderat berät die Anträge der Generalversammlung und delegiert einen Stimmrechtsvertreter an die Generalversammlung. Jeder Aktionär hat das Recht, zwei Delegierte an die Generalversammlung zu entsenden.

² Der Gemeinderat schliesst mit der Meierhöfli AG eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Der Gemeinderat erstattet den Stimmberechtigten jährlich Bericht über die Tätigkeit der Meierhöfli AG und orientiert die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Meierhöfli AG.

⁴ Der Gemeinderat legt die Eignerstrategie fest und überprüft diese einmal pro Legislaturperiode.

III. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinde

Art. 11 Organisation

¹ Die Organisation der Meierhöfli AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und den Statuten.

Art. 12 Aufgaben Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben und erlässt ein Organisationsreglement.

² Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

Art. 13 Zusammensetzung Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Die Aktionäre verständigen sich vor der Wahl über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates einvernehmlich und unter Beachtung der vorbeschriebenen Grundsätze in den Statuten und in einem allfälligen Aktionärsbindungsvertrag bei der Wahl eines Verwaltungsrates der Gesellschaft. Gleiches gilt hinsichtlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, zuhanden des Verwaltungsrats, der den Antrag an die Generalversammlung stellt, entsprechende Vorschläge zu machen. Der Verwaltungsrat soll einen örtlichen Bezug zu den Vertragsparteien haben. Jede Vertragspartei hat unter Wahrung der Anforderungen gemäss Statuten das Recht einen Verwaltungsrat zu stellen, der seinen Wohnsitz auf dem jeweiligen Gemeindegebiet hat.

Art. 14 Aufgaben Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Die Geschäftsleitung, vertreten durch den Vorsitzenden, nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

a) sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche und wirtschaftliche Führung des Unternehmens.

b) sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die ihr gemäss Organisationsreglement der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben um.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eich.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 1. Juni 2023.

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart